

Gesetz

vom 8. Oktober 2008

Inkrafttreten:

zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindesteuern (Aufhebung der Personalsteuer)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Motion Nr. 155.06 Denis Boivin/Guy-Noël Jelk (Aufhebung der Personalsteuer), die vom Grossen Rat am 11. September 2007 erheblich erklärt worden ist;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 24. Juni 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14

Aufgehoben

Art. 24 Gemeindereglemente

Die in Artikel 23 vorgesehenen Steuern und Taxen bilden Gegenstand eines Gemeindereglements, das der für die Gemeinden zuständigen Direktion¹⁾ zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 2

Gemeindereglemente, die eine Personalsteuer vorsehen, müssen spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie von Gesetzes wegen hinfällig.

Art. 3

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN